insieme
Rapperswil-Jona

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Am 6.4.1956 hat sich mit Sitz in Rapperswil im Sinne von Art. 60-79 ZGB ein Verein mit folgendem Namen gebildet 1):

„insieme Heilpädagogische Vereinigung Rapperswil-Jona“

1) „insieme Heilpädagogische Vereinigung Rapperswil-Jona“ gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 30. April 1999;
   Ergänzung des bisherigen Vereinsnamens „Heilpädagogische Vereinigung Rapperswil-Jona.

Art. 2 Zielsetzung

Zweck dieser Vereinigung ist, Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ein Leben zu ermöglichen, das dem in unserer Gesellschaft Üblichen so ähnlich wie möglich ist. Unter Einbezug seiner Umwelt, insbesondere seiner Familie, wird ein Gleichgewicht angestrebt zwischen den Bedürfnissen der Menschen mit einer Beeinträchtigung und den Möglichkeiten, die unsere Umwelt ihm bieten kann, insbesondere:

a) Aufklärung der Bevölkerung und Behörden über die Herausforderungen für die Menschen mit einer Beeinträchtigung und die Möglichkeiten zu deren Lösung.
b) Information, Beratung und Unterstützung der Eltern und Vertreter der Menschen mit einer Beeinträchtigung in allen Belangen.
c) Freizeitgestaltung und Weiterbildung jeglicher Art wie Ferienlager, Wanderungen, Sport ganz allgemein und Kurse aller Art.

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jedermann aufgenommen werden, der sich für die Ziele unserer Vereinigung einsetzen will und jährlich einen Beitrag leistet.

Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird.

Ein- und Austritte sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge nicht mehr bezahlt werden.

Art. 4 Mittel / Haftung

Die notwendigen Mittel werden beschafft durch Mitgliederbeiträge, private und öffentliche Zuwendungen, Legate, Ueberschüsse aus Veranstaltungen und Vermögenserträgen.
Für die Verpflichtungen der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:
a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle (Revisoren)

Art. 6 Hauptversammlung (HV)

Die Hauptversammlung findet jährlich vor Ende Mai statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt 20 Tage zum voraus. Stimmrecht haben alle Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der HV dem Präsidenten schriftlich einzureichen um behandelt zu werden. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Abstimmungen werden mit dem einfachen Mehr entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Die Geschäfte der Hauptversammlung (Traktanden):

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung / Revisorenbericht
6. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
7. Wahlen
   a) Vorstand
   b) Präsident
   c) Revisoren
   d) Delegierte in den Stiftungsrat Balm
8. Festsetzung der Kompetenzen des Vorstandes
9. Mitgliederbewegung
10. Ernennungen und Ehrungen
11. Statutenänderungen
12. Anträge
    a) der Mitglieder
    b) des Vorstandes
13. Allgemeine Umfrage und Diverses

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, ihm soll mindestens eine heilpädagogisch ausgebildete Person angehören. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Gewählt werden:	in geraden Jahren	Präsidentin/ Präsident
	in ungeraden Jahren	Vizepräsidentin/ Vizepräsident

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt nach Bedarf.
Die Besetzung des Sekretariates erfolgt gemäss speziellem Anstellungsvertrag durch den Vorstand.
Administrative Belange des Vereins (Buchhaltung, Aktuariat) können durch das Sekretariat übernommen werden.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand steht die Behandlung folgender Aufgaben zu:

a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen
b) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
c) Vertretung der Vereinigung nach aussen
d) Einberufung der Hauptversammlung
d) Bestimmung von Delegierten in andere Organisationen sowie Abgeordnete zu Tagungen, Kursen und dergleichen
f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 9 Kontrollstelle

Die Hauptversammlung wählt drei Revisoren, wovon mindestens zwei jährlich die gesamte Rechnungsführung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten haben.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Art. 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung kann durch eine ausserordentliche HV beschlossen werden, sofern 2/3 der Anwesenden dies verlangen.
Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Restvermögen an die wegen gemeinnütziger und/oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite „Stiftung Balm“. Sollte die vorgenannte Stiftung im Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen oder nicht mehr über eine Steuerbefreiung verfügen, fällt das vorhandene Restvermögen an eine wegen gemeinnütziger und/oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit einem ähnlichen Zweck oder an das Gemeinwesen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Mit der Genehmigung dieser Statuten durch die heutige Hauptversammlung treten dieselben sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und allfällige Nachträge.
Wo nichts anderes vermerkt ist, finden die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 60-79 ZGB zwangsläufig Anwendung.

Rapperswil-Jona, 22.Mai 2024

Der Präsident:
Josef Zwyssig

Die Vizepräsidentin:
Daniela Ingold